

SATZUNG

über die Erhebung von Marktstands- und Platzgeld für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke für Wochenmärkte in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, Amtsbl. S. 682, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001, Amtsbl. S. 530, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998, Amtsbl. S. 691, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001, Amtsbl. S. 530, und der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999, BGBl. I S. 385, wird nach Beschluss des Gemeinderates Schwalbach am 20.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Marktstandsgeld und Platzgeld (Benutzungsgebühr)

Für die Überlassung von gemeindlichen Grundstücken zum Feilhalten von Waren auf Wochenmärkten wird ein Marktstandsgeld (Marktgeld im Sinne des § 1 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld und § 68 GewO) erhoben.

§ 2

Marktstandsgeld und Platzgeld (Benutzungsgebühr)

- (1) Schuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Schulden mehrere Personen dieselbe Leistung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Marktstandsgeld

Die Höhe der Gebühr einschließlich Mehrwertsteuer wird auf 1,00 € pro lfdm. festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit und Erhebung des Marktstands- und Platzgeldes

- (1) Das Marktstandsgeld wird gegen Empfangsbescheinigung auf dem Wochenmarkt am gleichen Tag erhoben.
- (2) Die Empfangsbescheinigung über die entrichtete Gebühr hat der Standinhaber bei Kontrollen den Marktaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Stundungen oder Ratenzahlungen werden nicht gewährt.

§ 5

Ausschluss von Marktstands- und Platzgeldermäßigung bzw. Rückerstattung

Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Platz von diesem ganz, teilweise oder nicht an allen Tagen benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6

Aufrechnungsrecht

Gegen die Forderung der Gemeinde Schwalbach kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.

§ 7

Entgelt für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen (z. B. Strom, Wasser) haben die Platzinhaber die von den Versorgungsunternehmen errechneten Entgelte zu zahlen.

§ 8

Beitreibung

Die nach dieser Gebührenordnung zu zahlenden Marktstands- und Platzgelder sowie die Entgelte für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1998, Amtsbl. S. 519, und der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.08.1974, Amtsbl. S. 737, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.02.1995, Abl. S. 153, beigetrieben.

§ 9

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zum Marktstands- und Platzgeld stehen den Platzbenutzern die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.01.2000, BGBl. S. 54, in Verbindung mit dem Saarl. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960, Amtsbl. S. 558, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.1997, Amtsbl. S. 1130, zu.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstands- und Platzgeld für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke für Wochenmärkte in der Gemeinde Schwalbach vom 21.12.1976 außer Kraft.

Schwalbach, den 20.12.2001

Der Bürgermeister

Blaß

Veröffentlicht:

Schwalbach, den 11.01.2002

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel

gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Blaß